





Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| → Impressum Amtsblatt | 2 |
| → Öffentliche Bekanntmachungen | 3 |
| ◆ Bauleitplanverfahren "An der Wiese (E 68)" | 3 |
| ◆ Hinweis der Stadt Mainz nach § 4 Abs. Ziff. 4 des Landestierseuchengesetz (LTierSG) | 7 |
| → Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO | 13 |
| ◆ Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2023 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz | 13 |
| → Gremien | 14 |
| ◆ Delegationsversammlung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen | 14 |
| → Stellenausschreibungen | 14 |
| ◆ Sachbearbeitung Prostituiertenschutzgesetz (m/w/d) | 14 |
| ◆ Grundsatzsachbearbeitung Bürgerservice (m/w/d) | 14 |
| ◆ Schulsozialarbeiter:in an Grundschulen (m/w/d) | 14 |
| ◆ Leitung Kita Zeughausgasse (m/w/d) | 14 |
| ◆ Direkt bewerben | 15 |

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren "An der Wiese (E 68)"

Beschluss über die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanentwurfes, die Veröffentlichung im Internet und erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "An der Wiese (E 68)"

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung folgender Bauleitpläne beschlossen:

- Änderung Nr. 57 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "An der Wiese (E 68)"**
- Bebauungsplan "An der Wiese (E 68)"**

Diese Beschlüsse wurden bereits am 23.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Mainz in der Sitzung am 17.05.2023 einen erneuten Aufstellungsbeschluss für die o. a. Bauleitpläne gefasst. Dieser Beschluss wurde am 26.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 15.05.2024 hat der Stadtrat der Stadt Mainz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Wiese (E 68)" beschlossen.

Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat der Stadt Mainz beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes "An der Wiese (E 68)" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB im Internet zu veröffentlichen und erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Veröffentlichung im Internet sowie erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "An der Wiese (E 68)" sowie dessen Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen stehen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 01.07.2024 bis 15.07.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Mainz unter:

www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/oeffentliche-auslegung.php

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Entwurf des Bebauungsplanes "An der Wiese (E 68)" dessen Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im o.g. Zeitraum bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, Flur 2. OG, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3666 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o.g. Zeitraum der Entwurf des o.a. Bebauungsplanes, dessen Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim, Römerstraße 17, 55129 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

- A. Umweltbericht (inklusive Baumkartierung) (Büro Böhm + Frasch GmbH; Stand 03/2024) (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen, Immissionsschutz, Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden,**



Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Bäume - und Grünstrukturen)

B. Gutachten

- **Umwelttechnischer Untersuchungsbericht, Untersuchung des Radonpotentials (Bodenmechanisches Labor Gumm; Stand 06/2020)**
(Radonmessungen, Bodenaufbau, Bodenproben, Bodenverunreinigungen, Geologie, Grundwasser)
- **Artenschutzgutachten (BG Natur, Stand 12/2022)**
(Säugetiere, Fledermäuse, Avifauna, Reptilien, Artenschutzrechtliche Prüfung)
- **Fachbeitrag Entwässerung (Ingenieurbüro Helmut Kläs, Stand 01/2022 mit Ergänzung von 10/2023)**
(Schmutzwasser, Regenwasser, Starkregenvorsorge, Oberflächenwasser, Versickerung)

C. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

1. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 24.09.2018
(Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Wärme - und Energieversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Radon, Gewässerschutz, Niederschlagswasser)
2. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 25.03.2020
(Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Grünordnung, Radon, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Wärme - und Energieversorgung)
3. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 21.01.2021
(Wasserwirtschaft -Hochwasserschutz, Niederschlagswasser, Bodenschutz/Altlastenverdacht, Radon, Bäume)
4. Schreiben des Bauern- und Winzervereins vom 20.09.2018
(Grünfläche)
5. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 21.09.2018
(Boden, Baugrund, Radon)
6. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 12.03.2020

(Boden, Baugrund, Radon)

7. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 14.09.2018
(Landwirtschaftliche Nutzflächen, Ausgleichsmaßnahmen, Lärmemissionen)
8. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 11.07.2013
(Ausgleichsmaßnahmen)
9. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 10.07.2023
(Lärmemissionen)
10. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.10.2018
(Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz)
11. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 14.02.2020
(Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz)
12. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 28.06.2023
(Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz)
13. Schreiben des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR vom 18.09.2018
(Niederschlagswasser, Versickerung, Schmutzwasser)
14. Schreiben des Landesbetriebes Mobilität vom 26.02.2020
(Lärmschutz)
15. Schreiben des Landesbetriebes Mobilität vom 12.07.2023
(Lärmschutz)

D. Schreiben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

1. Schreiben /Eingaben aus der Bürgerbeteiligung vom 05.12.2018
(Lärmbelastung durch Tiefgarage, Spielplatz)
2. Schreiben aus der Bürgerbeteiligung vom 15.05.2020

(Biotop, diverse Tierarten, Baumbestand)

Hinweise:

Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung sollen bevorzugt per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planung hat zum Ziel:

Die Stadt Mainz benötigt mehr und v. a. bezahlbaren Wohnraum. Am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mainz-Ebersheim befindet sich das ehemalige Regenrückhaltebecken, das im Zuge eines Beckenneubaus im Nordosten von Ebersheim aufgegeben wird. Das Grundstück steht somit für eine städtebauliche Entwicklung zur Verfügung.

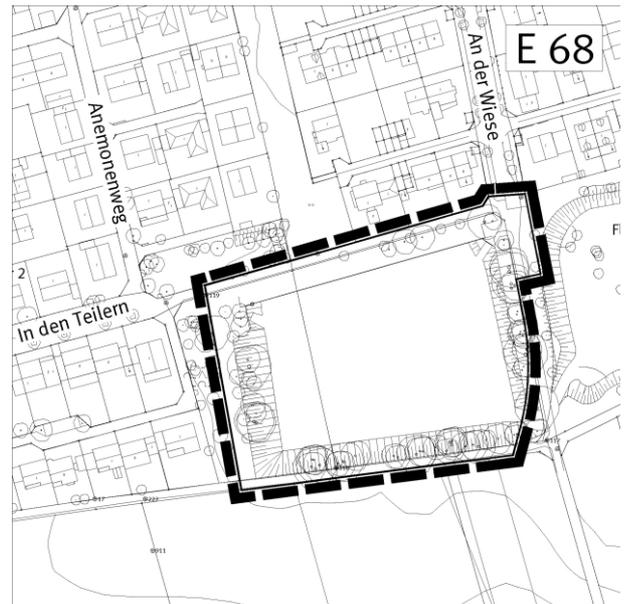
Ursprünglich war die Fläche für die Entwicklung durch eine Baugemeinschaft vorgesehen. Aufgrund fehlender Mitglieder in der Baugemeinschaft musste dieses Vorhaben jedoch nach einiger Zeit trotz intensiver Bemühungen in der geplanten Form aufgegeben werden. Mittlerweile wurde die Projektentwicklung durch die Wohnbau Mainz GmbH übernommen. Mit dem Bebauungsplan "An der Wiese" und der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Wohnquartiers auf der Fläche des ehemaligen Regenrückhaltebeckens geschaffen werden.

Geltungsbereich Bebauungsplan "An der Wiese (E 68)":

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "An der Wiese (E 68)" befindet sich am südöstlichen Stadteilrand von Mainz-Ebersheim (Gemarkung Ebersheim) und entspricht großteils den Flurstücken des ehemaligen Regenrückhaltebeckens sowie den angrenzenden Straßen/ Wegen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Fuß- und Radweg (Flur 2, Flurstück 128/6; Flur 10, Flurstück 297),

- im Osten durch das benachbarte Regenrückhaltebecken (Flur 10, Flurstück 300 teilweise), Teile des Landwirtschaftswegs in Verlängerung zur Straße an der Wiese (Flur 10, Flurstück 298 teilweise) sowie Teile des ehemaligen Regenrückhaltebeckens (Flur 10, Flurstück 105/5)
- im Süden durch den Landwirtschaftsweg (Flur 10, Flurstück 164/2),
- im Westen durch die angrenzende Grünfläche (Flur 2, Flurstück 486).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der räumliche Geltungsbereich des "E 68" umfasst zudem die externe Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche der Parzelle mit dem Flurstücksnummer 63, Flur 19, Gemarkung Mainz-Laubenheim. Die Flächengröße der Ausgleichsfläche beträgt 7.195 m².



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Wiese (E 68)" umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2 Hektar.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 21.06.2024
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Hinweis der Stadt Mainz nach § 4 Abs. Ziff. 4 des Landestierseuchengesetz (LTierSG)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat am 18. Juni 2024 die nachfolgend im vollständigen Wortlaut wiedergegebene tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen auch für das Gebiet der Stadt Mainz erlassen:

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Infizierte Zone. Die Außengrenze der Infizierten Zone ist detailliert über die Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder direkt über den Link <https://www.mainz-bingen.de/> abrufbar und betrifft folgende Städte und Gemeinden : die Stadt Mainz, die Städte Oppenheim und Nierstein, die Gemeinden Klein-Winternheim, Mommenheim, Lörzweiler, Nackenheim, Bodenheim, Harxheim und Gau-Bischofsheim.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone

1. In der Infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Infizierten Zone heraus ist verboten.
- 1.1.2. Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.
- 1.1.3. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Infizierten Zone untersagt. (z.B. Messen, Versteigerungen usw.)

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot.
- 1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich den vom Landkreis dafür beauftragten bestimmten Personen.
- 1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

- 1.3.1. Halter von Schweinen teilen Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Landesuntersuchungsamt Koblenz virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.



- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.
- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der Infizierten Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Gras, Heu und Stroh, das in der Infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden sofern es nicht mindestens sechs Monate vor der Festlegung der Infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8. und 1.3.9. genehmigen.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Fundort erkrankten Wildschweins befinden sich die unter Ziffer I benannten Gemeinden in der infizierten Zone.

Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU)



2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I

Ziffer I.1.

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Infizierte Zone festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Zu II

Einige der Anordnungen ergeben sich aus dem Gesetzestext. Sie mussten hier aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit sowie zur Festlegung von Detailregelungen nochmals im Tenor aufgeführt werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu II. 1.1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) i der VO (EU) 2016/429 sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. b der VO (EU) 2020/687.

Zu II. 1.1.2.

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.1.3

Die Anordnung beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der VO (EU) 2016/426 i.V. mit Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687

Zu II 1.2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wird die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone verboten, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern.

Zu II. 1.2.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii) der VO (EU) 2016/429.



Zu II. 1.2.3.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.2

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.4

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 65 Bst a) der VO (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren. Das Verbringen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der infizierten Zone ist verboten, um eine weitere Seuchenausbreitung durch möglichen Kontakt mit infizierten Materialien, Gegenständen und Tieren zu verhindern.

Zu II 1.3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429. Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminierte Tiere und Erzeugnisse eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aus der infizierten Zone über große Distanzen erfolgen kann.

Zu II 1.3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429. Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Zuchtmaterial, das von in der infizierten Zone gehaltenen Tieren gewonnen wurde, aus Betrieben in der infizierten Zone wird verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe verhindert werden kann.

Zu II 1.3.9

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 i.V. mit Art. 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.



Zu II 1.3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.11

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 5. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu III

Ziffer III. 1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer III. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

IV. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

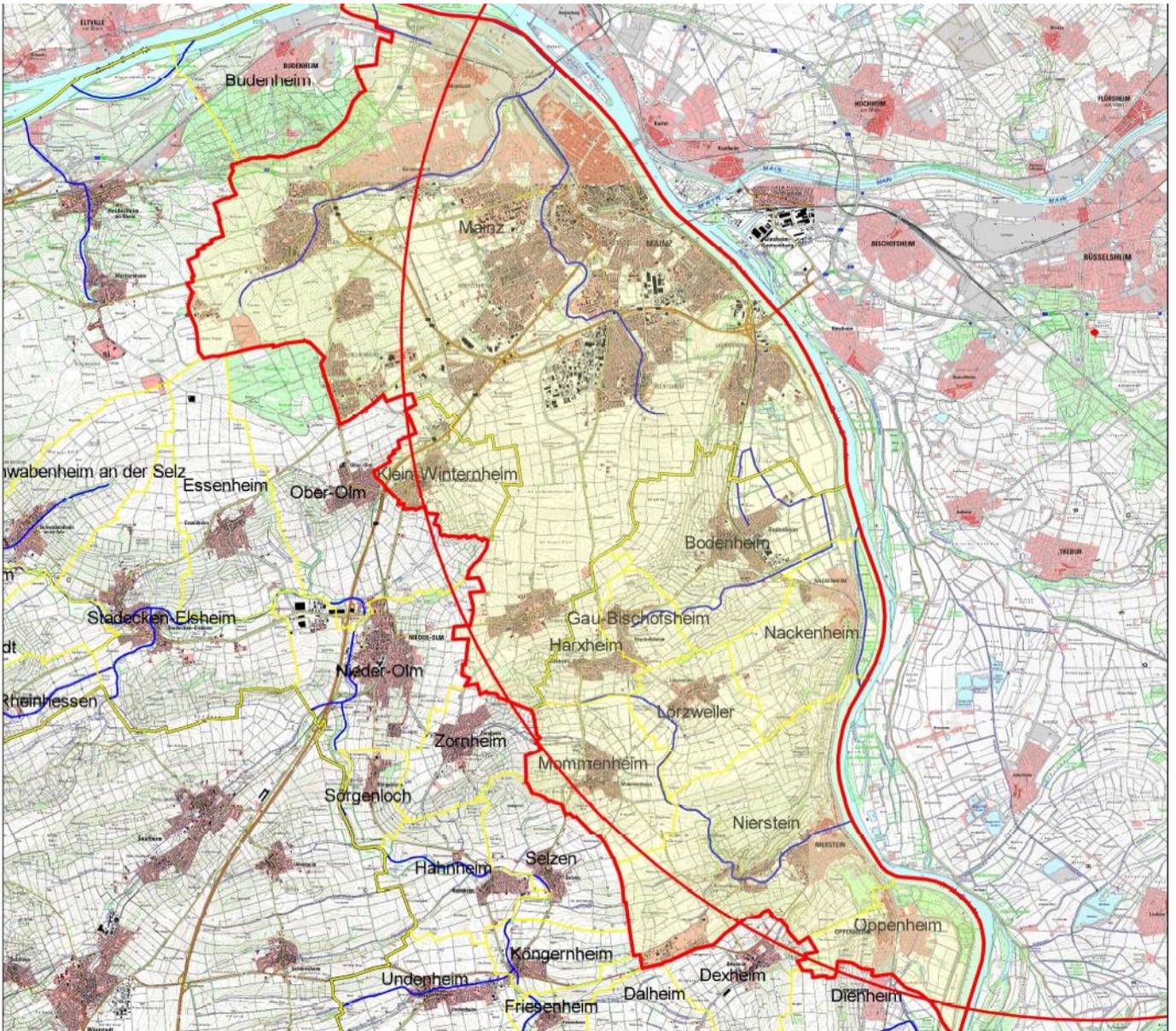
Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.

Ingelheim, den 18. Juni 2024



Schutzradius Afrikanische Schweinepest



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2023 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 15. Mai 2024

Der Stadtrat hat am 15. Mai 2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt im Jahr 2023

| <i>für die Abrechnungseinheit</i> | € |
|-----------------------------------|---------------|
| 01.01 - City/Neustadt | 0,2970 |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



→ **Gremien**

**Delegationsversammlung
des Beirates für die Belange von Menschen mit
Behinderungen**

Einladung

**zur Delegationsversammlung
des Beirates für die Belange von Menschen mit
Behinderungen
Stadthaus, Kreyßig-Flügel, Zimmer 113,
55116 Mainz**

Am 29. Oktober 2024 findet die konstituierende Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) statt.

Die Menschen mit Behinderungen werden durch 8 stimmberechtigte Mainzerinnen und Mainzer mit Behinderungen vertreten.

Voraussetzungen sind die Vollendung des 18. Lebensjahres, ein GdB ab 50 % und der Wohnsitz in Mainz. Die Versammlung der Mainzerinnen und Mainzer mit Behinderungen zur Erstellung einer Vorschlagsliste für den Beirat für Menschen mit Behinderungen findet am

**Dienstag, 25. Juni 2024, 17:00 Uhr
Stadthaus, Kreyßig-Flügel, Zimmer 113,
Kaiserstr. 3 – 5, 55116 Mainz**

statt.

Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

Mainz, 31.05.2024

gez.

Ellen Kubica
(Vorsitzende)

→ **Stellenausschreibungen**

Wir suchen Verstärkung

**Sachbearbeitung Prostituiertenschutzgesetz
(m/w/d)**

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt:

Sachbearbeitung Prostituiertenschutzgesetz (m/w/d)

Kennziffer 30/09

Grundsatzsachbearbeitung Bürgerservice (m/w/d)
**Bürgeramt: Grundsatzsachbearbeitung Bürgerservice
(m/w/d)**

Kennziffer 33/19

Schulsozialarbeiter:in an Grundschulen (m/w/d)

Amt für Jugend und Familie:

Schulsozialarbeiter:in an Grundschulen (m/w/d)

Kennziffer 51/68

Leitung Kita Zeughausgasse (m/w/d)

Amt für Jugend und Familie:

Leitung Kita Zeughausgasse (m/w/d)

Kennziffer 51/66



#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team

www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung